

# **TG\_OBERGERICHT RBOG 2002 Nr. 15 vom 11. März 2002**

Tg Obergericht, 2002-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg\\_obergericht\\_RBOG\\_2002\\_Nr.\\_15](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_obergericht_RBOG_2002_Nr._15)

FR: TG\_OBERGERICHT RBOG 2002 Nr. 15 du 11 mars 2002

IT: TG\_OBERGERICHT RBOG 2002 Nr. 15 del 11 marzo 2002

## **Regeste**

Der Betrag für die Kinderzulagen, der von der Rekursgegnerin vor erster Instanz nicht zur Begründung der in Betreuung gesetzten Forderung herangezogen wurde, darf im Rekursverfahren geltend gemacht werden. Dabei ist entscheidend, dass der Betrag, für den erstinstanzlich Rechtsöffnung gefordert wurde, nicht überschritten wird, und dass sich die neue Begründung auf die im Zahlungsbefehl genannten Forderungsgründe abstützen lässt (RBOG 1941 Nr.

## **Volltext**

Thurgau Obergericht Rechenschaftsbericht 11.03.2002 RBOG 2002 Nr. 15 (BR.2002.5)

Thurgovie Obergericht Rechenschaftsbericht 11.03.2002 RBOG 2002 Nr. 15 (BR.2002.5)

Turgovia Obergericht Rechenschaftsbericht 11.03.2002 RBOG 2002 Nr. 15 (BR.2002.5)

Der Betrag für die Kinderzulagen, der von der Rekursgegnerin vor erster Instanz nicht zur Begründung der in Betreuung gesetzten Forderung herangezogen wurde, darf im Rekursverfahren geltend gemacht werden. Dabei ist entscheidend, dass der Betrag, für den erstinstanzlich Rechtsöffnung gefordert wurde, nicht überschritten wird, und dass sich die neue Begründung auf die im Zahlungsbefehl genannten Forderungsgründe abstützen lässt (RBOG 1941 Nr.

RBOG 2002 Nr. 15 RBOG 2002 Nr. 15 Im Rekursverfahren ist eine neue Begründung der Forderung zulässig, sofern sie sich auf die im Zahlungsbefehl genannten Gründe abstützt (Art. 80 ff. SchKG; § 90 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. §§ 240 und 230 ZPO) Der Betrag für die Kinderzulagen, der von der Rekursgegnerin vor erster Instanz nicht zur Begründung der in Betreuung gesetzten Forderung herangezogen wurde, darf im Rekursverfahren geltend gemacht werden. Es handelt sich dabei nicht um eine unzulässige Klageänderung, sondern um eine neue Begründung. Dabei ist entscheidend, dass der Betrag, für den erstinstanzlich Rechtsöffnung gefordert wurde, nicht überschritten wird, und dass sich die neue Begründung auf die im Zahlungsbefehl genannten Forderungsgründe abstützen lässt (RBOG 1941 Nr. 15; Entscheid des Obergerichts vom 21. Dezember 2000, ZBO.2000.18; Merz, Die Praxis zur thurgauischen Zivilprozessordnung, Bern 2000, § 90 N 8 f.). Beides ist hier offensichtlich erfüllt. Obergericht, 11. März 2002, BR.2002.5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.